

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 9

14. Oktober 2014

Nr. 10



Bunt sind schon die Wälder ...

*ES IST SCHWER, EINEN GELIEBTEN MENSCHEN ZU VERLIEREN,
ABER ES TUT GUT, ZU ERFAHREN, WIE VIELE IHN GERN HATTEN.*

*Als tröstend und stärkend haben wir empfunden, mit welcher
Zuneigung und Wertschätzung unserer lieben*

Chris Gombert

gedacht wurde.

*Wir sagen allen danke, die uns in der Trauer nicht allein ließen,
die ihr Mitgefühl auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und
verstehen, was wir verloren haben.*

Im Namen aller Angehörigen

**Axel Gombert und Kinder
Astrid Peuker**

Mewegen, im September 2014



**Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft
der Stadt Eggesin**



Wir bieten Ihnen:

- Mietwohnungen mit günstigen Heizkosten durch eigene Fernwärmeversorgung
- Gästewohnungen
- unbebaute Grundstücke
- Gewerbeflächen

Stettiner Straße 1
17367 Eggesin
Telefon: 039779-2630
Fax: 039779-26442
E-Mail: info@eb-wowi.de
Internet: www.eb-wowi.de

Das Tor zum Stettiner Haff – Die Blaubeerstadt an der Randow




Sparkasse Uecker Randow

**Häuser kann man
schneller verkaufen...
– mit dem richtigen Partner**

Mario Todtmann  **03973 43 44 40**
In Vertretung der  Immobilien **oder 0170 333 9 749**



Bestellung möglich über Ihre
Buchhandlung oder den **Schibri-Verlag**
Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de

ISBN 978-3-86863-072-5
2011 • EUR 12,80

NEU!

www.paktan.net

Integrationsbüro 50plus

Programmphase III – 01.01.2011-31.12.2015

Wir sind im Auftrag des
Jobcenters Vorpommern-Greifswald Nord
in Kooperation mit dem
Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd,
dem **Kommunalen Jobcenter Vorpommern-
Rügen** und dem **Landkreis Miesbach** tätig.

Unsere Ziele

- ❑ Menschen und Unternehmen zusammenbringen
- ❑ Integration von ALG II-Empfängern über 50 Jahre in den ersten Arbeitsmarkt

**Die richtige Person,
zur rechten Zeit
am richtigen Platz -
in Ihrem Unternehmen!**

Dieses Förderprogramm beinhaltet:

- ✗ **Qualifizierung**
- ✗ **Betriebspraktikum**
- ✗ **Integrationsbonus**

Die Kosten?

Für Sie sind unsere Dienstleistungen
in jedem Fall kostenfrei !!

www.paktan.net



Integrationsbüro 50plus

Was können Sie erwarten?

Unsere Vorschläge aus dem aktuellen
Bewerberpool des Bundesprogramms
„Perspektive 50plus“

- ❑ **Keine** zahlreichen Vorstellungsgespräche
- ❑ **Keine** kostenaufwändige Werbung oder Stellenausschreibung
- ❑ **Keine** Abwicklung von überflüssigen Bewerbungsformalitäten oder kostenintensiven Rücksendungen der Bewerbungsunterlagen
- ❑ **Kostenfreie** Vorauswahl der Bewerber nach Ihrem vorgegebenen Anforderungsprofil
- ❑ **Ausführliche** Beratung und Informationen über die Beantragung möglicher Förderungen

Falls Sie weitere konkrete Informationen
wünschen, kontaktieren Sie uns!

**Integrationsbüros 50plus
im Jobcenter Vorpommern-
Greifswald Süd**

**Pasewalk: 03973-2254535
Torgelow: 03976-2560159
Ueckermünde: 039771-594205**

**Sie suchen für Ihr Unternehmen
den oder die geeigneten
Mitarbeiter?**



Wir helfen Ihnen dabei!



**Perspektive
50plus**

Beschäftigungspakte
in den Regionen

50plus: Eine gute Einstellung!

unterstützt und gefördert durch
 **Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Bergholz 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2014 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ramin 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2014 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rossow 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2014 8
- Jahresrechnung der Gemeinde Blankensee für das Haushaltsjahr 2010 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 9
- Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2010 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 10
- Straßenreinigungssatzung Gemeinde Blankensee 10
- Straßenreinigungssatzung Gemeinde Krackow 12
- 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krackow 14
- Stellenausschreibungen 14
- Tourenpläne im Monat November 2014 14
- Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Blankensee 15

Sonstiges

- Geburtstagsgratulationen 15
- Christian Lehmann (1611–1688) und seine Löcknitzer Wolfsgeschichte 16
- Aktuelle Veranstaltungen im Amtsbereich 18
- Einladung zum monatlichen Kaffeekränzchen 18
- CariMobil – Beratung auf Rädern 18
- Einladung der Jagdgenossenschaft Grünz-Sommersdorf 18
- Erfolgreiche Landes-Herbstregatta 19
- Anmeldung der Schulanfänger 20
- Eine abenteuerliche Reise in die Welt der Piraten 20
- Künstler kennen keine Grenzen – Ein Konzert der besonderen Art 20
- Neueröffnung einer Kindertagesstätte in Löcknitz 21
- Wettbewerb Namensgebung Kita Löcknitz 21
- Ausflug zur Partnerschule in Sassenberg 22
- Kalender Löcknitz 2015 „Gestern und Heute“ erschienen 23
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern 23
- Umsetzung der Gerichtsstrukturreform zum 06.10.2014 23
- Altpapier – Ein wertvoller Rohstoff 24
- Erfolgreiche Unternehmensveranstaltung zur Telearbeit 24
- Aktuelles zur Kulturarbeit Penkun des „Kultur & Tourismusverein Penkun e. V.“ 25
- Wenn Engel reisen ... 26



Dr. med. dent. Małgorzata Stanosz-Ząbek

Blawatkowa Strasse 1
(ul. Blawatkowa 1)
72-002 Dotuje
email: gabinetdental@wp.pl
☎ +48 601 834 640
☎ +48 885 40 20 30

Im Notfall*
Wojska Polskiego Aleje 223 A
(al. Wojska Polskiego 223a)
71-256 Szczecin
tel. +48 601 834 640

*24h nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Unsere Praxis befindet sich 500 Meter vom deutsch-polnischen Grenzübergang in Lubieszyn.

IN EIGENER SACHE – WICHTIGER HINWEIS

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden. Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evt. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden. Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden! Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt. Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland, Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de E-Mail: info@schibri.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

Anzeigenannahme:

Frau Helms, Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.) Telefon: 039753/22757, E-Mail: helms@schibri.de

Für den Anzeigeninhalt sind allein die Inserenten verantwortlich. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

Hoffmann Druck, Straße der Freundschaft 8, 17438 Wolgast

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

Die nächste Ausgabe

AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, dem 11.11.2014.

Redaktionsschluss ist am 28.10.2014.

Anzeigenschluss für Werbeanzeigen ist am 30.10.2014.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.08.2014 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.08.2014 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Dienstsiegel

Das Amt Löcknitz-Penkun führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Umschrift „Amt Löcknitz-Penkun“.

§ 2 – Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden Löcknitz, Penkun, Plöwen, Bergholz, Blankensee, Boock, Grambow, Ramin, Rossow, Rothenklempenow, Nadrensee, Krackow, Glasow.

Weitere Mitglieder des Amtsausschusses, gemäß § 132 Abs. 2, werden durch folgende Gemeinden entsandt:

- Gemeinde Löcknitz 3 Mitglieder
- Stadt Penkun 1 Mitglied

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder können im Fall ihrer Verhinderung vertreten werden. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 – Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV Mecklenburg-Vorpommern folgende Ausschüsse:

1. Personal- und Finanzausschuss
Aufgabengebiet: - Finanz- und Haushaltswesen
- Personalfragen
- Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen auf der Grundlage des Landesbeamtenengesetzes M-V.

- Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
- Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

2. Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V bildet das Amt einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Aufgabengebiet: - Prüfung der Jahresrechnung

- Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
- Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 – Der Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV i. V. m. § 22 der KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 200 Euro der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 12.000 Euro je Ausgabefall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro.
- Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 5 – Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann im Amtsbereich Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf einzelne amtangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlungen mit dem Bürgermeister der amtangehörigen Gemeinde abzustimmen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 – Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 80 Euro, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.

§ 7 – Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 Euro.
- (2) Der erste Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Löcknitz-Penkun erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Gemeinden. Der Standort der Bekanntmachungstafeln

ist in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde festgelegt. Satzungen werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt“, bekanntgegeben.

- (2) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (3) Das „Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in Löcknitz zu folgenden Dienstzeiten:

Mo:	09.00 Uhr–12.00 Uhr	13.00 Uhr–15.30 Uhr
Di:	09.00 Uhr–12.00 Uhr	13.00 Uhr–18.00 Uhr
Fr:	09.00 Uhr–12.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

Di:	09.00 Uhr–12.00 Uhr	13.00 Uhr–18.00 Uhr
Fr:	09.00 Uhr–12.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Gemeinden zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 – Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 142 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Amtsausschusses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,

4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.02.2012 außer Kraft.

Löcknitz, den 26.08.2014

Liskow
Amtsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Bergholz

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 10.04.2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 16.09.2014 erteilt. Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die

Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.10.2014 bis 27.10.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Bergholz, den 22.09.2014

Kersten
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
- a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 302.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 370.000,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 67.600,00 EUR
- b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
- c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 67.600,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 67.600,00 EUR
2. im Finanzhaushalt
- a) die ordentlichen Einzahlungen auf 275.500,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 326.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 50.900,00 EUR
- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.800,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.800,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.400,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.900,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 – Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000,00 EUR.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan
 Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 – Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 377.745,00 EUR,
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 298.045,00 EUR,
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 230.445,00 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.09.2014 erteilt.
 Zur Haushaltssatzung 2014 ergeht folgende Entscheidung:
 I. Von dem im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird ein Teilbetrag in Höhe von 175.500 € genehmigt.
 II. Der Stellenplan wird genehmigt.

Bergholz, den 22.09.2014

Kersten
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ramin

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 25.03.2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.
 Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.
 Die Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 15.09.2014 erteilt. Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.10.2014 bis 27.10.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Ramin, den 22.09.2014

Retzlaff
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR
- die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0,00 EUR
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 17.600,00 EUR
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 17.600,00 EUR
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
- d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 129.100,00 EUR
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.500,00 EUR
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 127.600,00 EUR festgesetzt.

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 614.400,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 780.500,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf/. 166.100,00 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf /.166.100,00 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0,00 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf /.166.100,00 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 524.800,00 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 652.400,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf /. 127.600,00 EUR

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 – Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 340.000,00 EUR.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.192.271,54 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.083.971,54 EUR, und zum 31.12. des Haushaltsjahres 917.871,54 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.09.2014 erteilt.

Zur Haushaltssatzung 2014 ergeht folgende Entscheidung:

- I. Von dem im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird ein Teilbetrag in Höhe von 200.900 EUR genehmigt.
- II. Der Stellenplan wird genehmigt.

Ramin, den 22.09.2014

Retzlaff
Bürgermeister

Retzlaff



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rossow

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 08.04.2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 11.09.2014 erteilt. Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die

Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.10.2014 bis 27.10.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Rossow, den 17.09.2014

Gebner
Bürgermeister

Gebner



Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 341.000,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 416.000,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf ./.. 75.000,00 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf ./.. 75.000,00 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0,00 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf ./.. 75.000,00 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 309.100,00 EUR

- | | |
|--|--------------------|
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 360.700,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | ./.. 51.600,00 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 15.300,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 15.300,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 51.600,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 51.600,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 666.734,00 EUR, und zum 31.12. des Haushaltsjahres 591.734,00 EUR.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.09.2014 erteilt.

- Zur Haushaltssatzung ergeht folgende Entscheidung:
- I. Von dem im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird ein Teilbetrag in Höhe von 90.000 EUR genehmigt.
 - II. Der Stellenplan wird genehmigt.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Rossow, 17.09.2014

§ 7 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 737.734,00 EUR,

Gebner
Bürgermeister



Jahresrechnung der Gemeinde Blankensee für das Haushaltsjahr 2010 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt wie folgt ab: **siehe Anlage 1**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2010 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 03.09.2014 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2010 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Blankensee, den 15.09.2014

Müller
Bürgermeister



Anlage 1

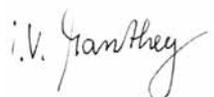
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010, Gemeinde 6 Gemeinde Blankensee – in EUR –

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		509.662,91	104.252,60	613.915,51
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	509.662,91	104.252,60	613.915,51
Soll-Ausgaben		509.660,91	104.252,60	613.913,51
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	-	2,00	0,00	2,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	509.662,91	104.252,60	613.915,51
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		11.069,87	0,00	
alte Kassenausgabereste		11.069,87	0,00	

Löcknitz, den 02.03.2011

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher
im Auftrag 
Siebert,
Leitende Verwaltungsbeamtin




i. V. Manthey (Schmidt)
Kämmerer

Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2010 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 2

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.07.2014 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2010 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2010 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Löcknitz, den 15.07.2014



Ebert
Bürgermeister



Anlage 2

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010, Gemeinde 2 Gemeinde Löcknitz – in EUR –

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	3.585.859,54	818.026,14	4.403.885,68
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	216.000,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	129.500,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	1.583,84	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.584.275,70	904.526,14
Soll-Ausgaben	3.584.275,70	939.227,91	4.523.503,61
		-	0,00
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	41.700,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	76.401,77
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.584.275,70	904.526,14
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
alte Kasseneinnahmereste	144.600,54	29.713,87	
alte Kassenausgabereste	144.600,54	12.725,93	

Löcknitz, den 02.03.2011

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert,
Leitende Verwaltungsbeamtin




i. V. Manthey (Schmidt)
Kämmerer

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankensee

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 und § 50 des Straßen- und Weggesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend

bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Blankensee. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 – Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 - b) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Blankensee mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere zugelassene chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile 14-tägig zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbare Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbar Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 – Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein be-

- gehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
- 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf Gehwegen befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.30 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe und nur handelsübliche zugelassene Auftaumittel eingesetzt werden, die den Straßen- und Wegbelag nicht schädigen.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn abgrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 – Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 – Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1994 außer Kraft.

Blankensee, den 03.09.2014

Müller
Bürgermeister


**Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krackow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.05.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Krackow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 – Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Krackow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile 14-tägig zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht

auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 – Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 - 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - 4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstü-

cken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 – Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.

§ 6 – Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krackow, den 27.06.2005

Hopfinger
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krackow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung MV vom 13. Juli 2011 und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krackow am 14.03.2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Straßenreinigungssatzung vom 26.05.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für

den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, mit handelsüblichem Streusalz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krackow, den 14.03.2013

Hopfinger
Bürgermeister



Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Nadrensee sucht für die Kindertagesstätte

**ab 1. Januar 2015
eine/n Erzieher/in.**

Die Einstellung erfolgt für 20 Wochenstunden.

Voraussetzung ist die Ausbildung als „Staatliche anerkannte/r Erzieher/in“.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Passbild und Ausbildungsnachweis sind bis zum 31. Oktober 2014 an die Bürgermeisterin der Gemeinde Nadrensee über Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu richten.

Vergütet wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Voß
Bürgermeisterin

Die Gemeinde Blankensee sucht für die Tätigkeiten in dem grünen Bereich

**ab 1. Januar 2015
eine/n Gemeindearbeiter/in.**

Die Einstellung erfolgt für 30 Wochenstunden, befristet für ein Jahr.

Voraussetzungen sind Handwerkliche Fähigkeiten und Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Passbild sind bis zum 31. Oktober 2014 an den Bürgermeister der Gemeinde Blankensee über Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu richten.

Müller
Bürgermeister

Tourenpläne im Monat November 2014

Abfahrtermine Blaue Tonne

- 05.11.2014 Boock, Dorotheenwalde, Gehege, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen
- 03.11.2014 Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel, Blankensee
- 19.11.2014 Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin, Retzin
- 05.11.2014 Grambow, Ladenthin, Nadrensee, Pomellen, Neu-Grambow, Schuckmannshöhe, Schwennenz, Storkow
- 14.11.2014 Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Linken, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Sonnenberg, Streithof, Wilhelmshof

- 04.11.2014 Gorkow, Löcknitz
01. & 28.11. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow

Abfahrtermine Gelber Sack

- 19.11.2014 Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Sommersdorf, Wollin, Radewitz
- 20.11.2014 Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Kyritz, Hohenholz, Krackow, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
01. & 21.11. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof

05. & 26.11.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Teerofen, Rothenklempenow	Abfuhrtermine Sperrmüll, Haushalts- und Elektronikschrott
		04.11.2014 Blankensee
		12.11.2014 Glashütte, Mewegen
		19.11.2014 Dorotheenwalde, Gorkow, Grünhof, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen
06. & 27.11.	Gorkow, Löcknitz	
14.11.2014	Bergholz, Caselow, Wetzenow, Rossow	28.11.2014 Wetzenow

Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Blankensee

Dienstags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr im
Gemeindebüro an der Agrar GmbH Blankensee.

Öffentliche Bekanntmachungen - Ende -

WIR GRATULIEREN

Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im November 2014

Löcknitz		Krüger, Hannchen	30.11.1931	83	Grambow			
Baumann, Johannes	01.11.1925	89	Schäfer, Fritz	30.11.1937	77	Schmidt, Jenny	01.11.1931	83
Sümrig, Ruth	02.11.1933	81	Plöwen			Eggert, Hildegard	02.11.1934	80
Wörmsdorf, Günter	04.11.1929	85	Gütz, Wolf-Dietrich	09.11.1943	71	Rudolph, Gerhard	07.11.1939	75
Schröder, Harry	05.11.1942	72	Riemer, Renate	11.11.1939	75	Göckert, Gerhard	10.11.1941	73
Meister, Gertrud	06.11.1937	77	Bonin, Hugo	17.11.1931	83	Müller, Silvia	13.11.1930	84
Poddig, Eckhard	06.11.1940	74	Gaffry, Marianne	18.11.1939	75	Porrey, Siegfried	18.11.1917	97
Ott, Ingrid	07.11.1941	73	Knopp, Gudrun	18.11.1941	73	Henning, Rudi	18.11.1936	78
Obst, Eckart	08.11.1931	83	Knippschild, Heike	22.11.1941	73	Engel, Adeline	20.11.1929	85
Mandel, Werner	09.11.1924	90	Plöwen OT Wilhelmshof			Neumann, Eckhard	26.11.1935	79
Schäfer, Günter	09.11.1935	79	Zettermann, Bernd	10.11.1942	72	Grambow OT Schwennenz		
Wähl, Isolde	10.11.1936	78	Kaminski, Christel	27.11.1921	93	Panze, Bernd	08.11.1944	70
Krentz, Lothar	10.11.1938	76	Bergholz			Möser, Ingelore	23.11.1933	81
Baumann, Edith	11.11.1936	78	Radant, Heinz	03.11.1931	83	Kaiser, Brigitta	26.11.1939	75
Lisch, Martin	11.11.1938	76	Wendlandt, Eckhard	09.11.1941	73	Grambow OT Neu-Grambow		
Hinz, Christina	11.11.1944	70	Roggow, Eva	23.11.1931	83	Schnutz, Maria	15.11.1919	95
Schröder, Brigitte	12.11.1941	73	Bergholz OT Caselow			Ramin		
Bender, Mirosława	12.11.1943	71	Rollin, Irmgard	06.11.1924	90	Köhler, Hedwig	14.11.1917	97
Sielaff, Berthold	13.11.1943	71	Zgonine, Inge	30.11.1936	78	Rüll, Edda	28.11.1941	73
Müller, Resi	16.11.1935	79	Blankensee			Ramin OT Retzin		
Jung, Bärbel	17.11.1943	71	Nitzsche, Wolfgang	04.11.1943	71	Kleinschmidt, Walter	27.11.1930	84
Wussow, Dorothea	18.11.1936	78	Schächter, Bernd	09.11.1940	74	Ramin OT Bismark		
Wegner, Gertrud	19.11.1922	92	Bernheiden, Christa	21.11.1932	82	Springborn, Kurt	05.11.1931	83
Glasow, Helga	19.11.1933	81	Blankensee OT Pampow			Rossow		
Dalum, Fritz	19.11.1933	81	Rambow, Ruth	04.11.1934	80	Christ, Elsbeth	01.11.1937	77
Maaß, Renate	19.11.1937	77	Zimmermann, Annelore	06.11.1938	76	Giese, Gertraud	05.11.1932	82
Heuer, Irmgard	20.11.1929	85	Brylowski, Brunon	09.11.1924	90	Poetzel, Paul	10.11.1925	89
Jonas, Hannelore	21.11.1940	74	Kaeding, Gertrud	23.11.1920	94	Wegner, Erwin	15.11.1929	85
Schönfeldt, Rosemarie	23.11.1939	75	Boock			Tobi, Charlotte	19.11.1920	94
Regel, Gerda	24.11.1916	98	Köderitzsch, Dieter	09.11.1942	72	Tuleya, Ursel	25.11.1938	76
Wrobel, Wilhelm	24.11.1933	81	Schultz, Rita	09.11.1944	70	Rothenklempenow		
Müller, Heinz	25.11.1934	80	Endler, Irmtraut	15.11.1931	83	Rudloff, Jürgen	03.11.1941	73
Hellwig, Brigitta	25.11.1937	77	Marquardt, Hiltraud	16.11.1937	77	Vorbeck, Rosemarie	08.11.1939	75
Fenski, Karin	25.11.1943	71	Ellmann, Gerd	19.11.1929	85	Rothenklempenow OT Dorotheenwalde		
Biesenthal, Agnes	26.11.1927	87	Jahnke, Hiltraud	22.11.1929	85	Blümel, Renate	16.11.1939	75
Freier, Annelore	26.11.1930	84	Hansen, Heidrun	25.11.1942	72	Rothenklempenow OT Glashütte		
Lauffer, Mario	26.11.1941	73	Schreiber, Karla	30.11.1927	87	Graß, Gernot	04.11.1941	73
Ruthenberg, Jürgen	28.11.1933	81	Wendlandt, Annemarie	30.11.1942	72	Dr. Koschel, Helmut	04.11.1942	72
Hoppe, Bruno	29.11.1929	85				Kell, Jürgen	24.11.1934	80
Krüger, Klaus	29.11.1936	78						
Neumuth, Helga	29.11.1938	76						
Blödorn, Günter	29.11.1938	76						
Großklaus, Renate	29.11.1941	73						

Rothenklempenow OT Mewegen

Pöttsch, Walter	14.11.1936	78
Heese, Ingeborg	15.11.1924	90
Kindermann, Horst	18.11.1937	77

Krackow

Krentler, Werner	06.11.1931	83
Krause, Friedrich-Karl	08.11.1943	71
Welk, Eva-Maria	21.11.1933	81

Krackow OT Schuckmannshöhe

Völker, Ingrid	30.11.1938	76
----------------	------------	----

Krackow OT Lebehn

Lawrenz, Lucie	07.11.1932	82
Hanke, Bernhard	15.11.1934	80

Krackow OT Kyritz

Feldt, Brunka	09.11.1927	87
---------------	------------	----

Nadrensee

Dittmann, Adelheid	10.11.1944	70
Winkler, Hannchen	16.11.1943	71
Dähn, Erika	19.11.1931	83

Glomb, Detlev	26.11.1944	70
Spiegel, Gertrud	27.11.1929	85
Dittmann, Joachim	29.11.1942	72

Nadrensee OT Pomellen

Krüger, Waltraud	08.11.1942	72
Wedell, Helga	25.11.1936	78
Wedell, Wilhelm	28.11.1934	80

Penkun

Buchholz, Erika	01.11.1933	81
Streng, Herbert	02.11.1932	82
Lehmann, Renate	03.11.1937	77
Mazanek, Kurt	04.11.1934	80
Malewski, Elsbeth	05.11.1929	85
Luksch, Ilse	05.11.1936	78
Horn, Berthold	07.11.1937	77
Dr. Falk, Udo	07.11.1943	71
Schettler, Irene	11.11.1942	72
Richter, Ingetraut	12.11.1925	89
Schulze, Rosemarie	13.11.1937	77
Mörke, Johannes	15.11.1929	85

Grünberg, Brigitte	16.11.1943	71
Krämer, Erika	18.11.1934	80
Labs, Stefie	19.11.1919	95
Spangenberg, Liesbeth	19.11.1925	89
Rothe, Ruth	20.11.1938	76
Sittig, Günter	25.11.1932	82
Eichmann, Doris	30.11.1937	77

Penkun OT Grünz

Buchholz, Ursula	03.11.1932	82
------------------	------------	----

Penkun OT Radewitz

Heyder, Elise	02.11.1927	87
---------------	------------	----

Penkun OT Sommersdorf

Scharff, Klaus	15.11.1936	78
Ginolas, Ernst-August	27.11.1935	79

Penkun OT Friedefeld

Giesing, Marianne	10.11.1918	96
Weiß, Christel	10.11.1939	75
Heidenreich, Bärbel	17.11.1941	73
Heidenreich, Martin	24.11.1932	82

HISTORISCHES***Christian Lehmann (1611–1688)
und seine Löcknitzer Wolfsgeschichte***

Christian Lehmann wurde am 11. November 1611 in Königswalde, im damals kurfürstlich-sächsischen Directionsbezirk Zwickau geboren. Er gehört zu jenen Persönlichkeiten, die nur für eine relativ kurze Zeit in Löcknitz blieben, sich jedoch später, intellektuell und kulturell, so entwickelten, dass ihrem Namen, auch nach Jahrhunderten noch, mit Ehrfurcht begegnet werden kann. Allerdings wird mit dem Abstand von über 400 Jahren die Persönlichkeit immer unschärfer. Es wird idealisiert und dem beschränkten Platz in Nachschlagewerken gehuldigt. So ist schon in dem „Supplement zu dem Baselschen allgemeinen Historischen Lexicon...“, Zweyter Theil, erschienen in Basel im Jahre 1744, keineswegs mehr von dem Intermezso dieses rastlosen Mannes in Löcknitz die Rede. Es wird nur beschrieben, dass er die „Schulen in Halle, Guben und Stettin, an welchem letzteren Orte er endlich in das Paedagogium Regium illustre aufgenommen“ wurde, besuchte. Weiter heißt es dort: „Im Jahr 1633 wollte er auf die Universität ziehen, musste aber auf gutbefinden des Ober-Consistorii zu Dresden seines Vaters substitutus in Elterlein werden, nachdem derselbe von der Kayserlichen General Holcken (dieser Heerführer hat auch im pommerschen Demmin seine Spuren hinterlassen) fast tödlich gehauen, sein Substirurus aber gar erschossen worden. Diesem amte stund er bis ins Jahr 1638 vor, da er als Pastor nach Scheibenberg kam, und daselbst im Jahre 1688, den 11. dec. das zeitliche gesegnet.“ Christian Lehmann erlebte als Kind und junger Mann die Wirrnisse des Dreißigjährigen Krieges. Die politischen und militärischen Geschehnisse blieben nicht ohne Einfluss auf seine Persönlichkeit. Als tief religiös erzogener Mensch prangerte er dieses Schlachten und Morden an. Das bringt sein publizistisches Spätwerk, welches von seinen Kindern redigiert und herausgegeben wurde, klar zum Ausdruck (u. a. in „Die Kriegschronik“). Zunächst hatte er um sein eigenes Leben zu

fürchten. Seitdem der böhmische Winterkönig Friedrich I. durch die kaiserlichen Truppen in der Schlacht am Weißen Berg besiegt worden war, stand es nicht gut um die Sache der Union, in der sich die protestantischen Fürsten in Deutschland zusammengetan hatten. Im Königreich Böhmen setzte zudem eine Rekatholisierung der Bevölkerung mit ziemlich rabiaten Mitteln ein. Diese Entwicklung machte auch nicht an der Grenze Sachsens zu Böhmen halt. Es war also nicht gerade empfehlenswert in dieser Gegend zu lernen und zu studieren, auch wenn Vater und Hauslehrer ihr Bestes taten. Christian Lehmann schätzte später dieses Unterfangen als ziemlich misslungen ein, da der Hauslehrer dem jungen Mann im Temperament nicht ebenbürtig war. Ab 1622 besuchte er die Fürstenschule St. Afra (heute Sächsisches Landesgymnasium St. Afra in Meißen, eine Eliteschule). 1625 wechselte er auf das Gymnasium in Halle, damals die Residenz des Erzbistums Magdeburg, das im selben Jahr von Wallenstein-Truppen besetzt wurde, und verdiente seinen Unterhalt als Kurrendaner (Eine Kurrende war ein Chor der aus bedürftigen Schülern protestantischer Schulen bestand.). Eine Halle/Salle erreichende Pestwelle ließ Lehmann 1628 nach Guben gehen. Der Ort gehörte damals zur Nieder-Lausitz und war Bestandteil des Königreichs Böhmen, welches von den kaiserlichen Truppen besetzt worden war. 1631 kam er nach Stettin, der Hauptstadt des Herzogtums Pommern. Um dieser Zeit hatte der Schwedenkönig Gustav Adolf II. schon die Odermetropole zu einem uneinnehmbaren Bollwerk der schwedischen Truppen ausgebaut. Als sich der schwedische Legat Sten Bielke hier niederließ avancierte Stettin zu einer europäischen Hauptstadt. Zahlenmäßig große Gesandtschaften aus Moskau, England und Frankreich weilten in dieser Zeit in der Stadt und gaben ihr ein gesamteuropäisches Gepräge. Im Sommer 1631 war der schwedische König selbst in Stettin. Christian Lehmann, Parteigänger der Lutheraner, lernte hier sicherlich, wie man mit Publizistik umging und Begeisterung für den schwedischen König erzeugte. Bereits am 26. Januar 1631



Dieses aufwendige Bildnis zeigt Christian Lehmann etwa im Jahre 1677. Vermerkt sind auf dem Bild die wichtigsten Lebensdaten. Foto: Archiv

ließ der Rektor der Stettiner Ratsschule, Johannes Mikraelius, eine von ihm gedichtete Tragico-Comedia durch seine Schüler aufführen und stellte dar, wie der arg gequälte Pomeris durch Agathander befreit wurde. Die Parallelen zur damaligen Wirklichkeit waren nicht zu übersehen. 1632 trat Christian Lehmann eine Hauslehrerstelle in Löcknitz an. Er selbst sagt, dass er „im Auslande“ gewesen sei, was sehr viel über die Verfasstheit des damaligen Deutschland aussagt. Er praeceptorirte (lehrte) „bey einem Pfarrer in Löckenitz“. Die Dinge in dieser zum Kurfürstentum Brandenburg gehörenden Amtshauptstadt waren nicht zum Besten bestellt. Anfang 1631 hatte der schwedische Obrist Alexander Leslie (später schwedischer Feldmarschall, mit schottischen Wurzeln) die Grenzfeste von den Kaiserlichen erobert und bekam Löcknitz, Amt und Schloss (Lehmann bezeichnet dieser Anlage als „Grenzhaus“) vom Schwedenkönig geschenkt. Der eigentliche Besitzer, Albrecht von der Schulenburg, war schon im Juli 1630 von den Kaiserlichen enteignet worden. Nach einer zweijährigen Odyssee kam der 1632 wieder nach Löcknitz zurück und verstarb dort bald. Dieser Löcknitz-Zeit hat Christian Lehmann erst später ein recht eigenwilliges literarisches Denkmal gesetzt. In dem unter dem Titel „Christian Lehmanns Sen. Weiland Pastoris zu Scheibenberg Historischer Schauplatz ...“, von 1699, welches von den Söhnen Christian Lehmanns in 4. Auflage herausgegeben wurde, ist im Kapitel XIV „von wunderlichen Wolffs-Geschichten“ die Rede. Das beschriebene Ereignis soll sich zugetragen haben, als Christian Lehmann in besagtem Grentz-Hause in Pommern weilte: „zu welcher Zeit Krieg im Lande/und von Wölffen sehr unsicher war/also dass sie viel Schaafe und Schweine raubten/und niemand gerne allein über Feld reisete. Als im Städtlein abends ein Häußler vor Martini (Fastnacht am 11. November) in seinen Hof gieng/und ein wenig gesamlet Reisig zusammen binden wollte/folgte ihm sein Söhnlein von viertelhalbjahren nach/setzte sich im Hembdlein gegen über und sahe zu. Da kam ein grosser Wolff durch des Zauns Lücken/ergriff das Kind bey dem Leib/und eilte damit auff das Loch. Der Vater lief alsobald nach/das Kind zu retten/und ergriff den Wolff unter dem Loch bey den hinter beinen/daß er das Kind fallen ließ/aber sich umkehrte und den Vater bisse übel ins Gesicht und Arme. Die Mutter vom Geschrey erschreckt/lieff mit dem Beil herzu/und hieb den Wolff vorn Kopff/dass der Mann lufft bekam/und den hässlichen Räuber vollend todt schlug. Das brachte beyde dem Vater und Kind den Tod/dann sie nach etlichen Tagen von gifftigen Bissen und Erschreckniß gestorben“. Dieses grauenhafte Ereignis hat Christian Lehmann erst später aufgeschrieben, schon im reiferen Alter. Er folgte damit dem Zeitgeist, der versuchte durch allerlei Sammlungen, wie wir sehen auch durch „Wolffsgeschichten“, Dinge umfassend darzustellen und daraus eine Weltanschauung ab-

zuleiten. Die konnte im 17. Jahrhundert nur eine religiöse sein, hob sich aber durch ihre regelrechte Sammelwut von der bis in die Spätrenaissance herrschende Scholastik wohlthuend ab. Man vereinte Geschichte, Kunst, Natur und Wissenschaft zu einer Einheit. Fürsten und wohlhabende Bürger versuchten so der aufkommenden Aufklärung mit Kuriositätenkabinetten, skurrilen Geschichten und einer Pseudo-Wissenschaft zu begegnen. Man kann diese Wolfsgeschichte wohl auch als eine Metapher verstehen. Denn geschichtlich einschneidend für alle Protestanten war das Datum 16. November 1632, als der Schwedenkönig Gustav Adolf II. in der Schlacht bei Lützen im Kampf gegen Wallenstein fiel. Da bei den Protestanten noch der julianische Kalender galt kommen wir also auf das Todesdatum 6. November 1632 und damit „vor Martini“. Christian Lehmann verließ Löcknitz und war schon im Winter 1632/33 in seine erzgebirgische Heimat zurückgekehrt. Er gilt weit über Scheibenberg hinaus, wo man sein Erbe auch heute noch besonders pflegt, als Chronist des Erzgebirges und Zeitzeuge des Dreißigjährigen Krieges. Von seinen drei Söhnen (Christian, Emanuel und Theodosius) ist besonders der Letztgenannte von politischer Bedeutung. Er war. Doct. Jur. und anfangs Procurator (Vermögensverwalter) der Ober-Lausitz. 1679 ging er an den sächsisch-merseburgischen Hof als Hof- und Justizrat dieser bis 1738 existierenden albertinischen Seitenlinie. Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg hatte von 1661 bis 1676 das Schloss in Doberlug (heute Doberlug-Kirchheiu in Brandenburg) zu einer prächtigen Nebenresidenz ausgebaut. Es gehört nur wenig Phantasie dazu, sich vorzustellen, wie der Hofstaat dem Herzog in das Schloss folgte, wenn dieser das Bedürfnis hatte dort zu weilen. Im diesem heute wieder schön herausgeputzten Gebäude findet übrigens bis November 2014 die brandenburgische Landesausstellung „Preußen und Sachsen. Szenen einer Nachbarschaft“ statt.

Dietrich Mevius

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!
 Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
 Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
 Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
 Seit 20 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
 Neben unserer deutschen Kundschaft habe wir in den letzten 4 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8 • 0172-3 93 08 27

www.horn-immo.de

TOP

IMMOBILIEN
MAKLER

2013

NEUBRANDENBURG

FOCUS

DEUTSCHLANDS
GRÖSSTE
MAKLER
BEWERTUNG

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN IM AMTSBEREICH

18.10.2014	09.00 Uhr	Drachenfest, Krackow
31.10.2014	17.00 Uhr	Halloween-Party, Sportplatz Nadrensee
02.11.2014	15.00 Uhr	Hubertusmesse, Stadtkirche Penkun
09.11.2014	10.00 Uhr	Musik mit Peter Czaikowski, Stadtkirche Penkun

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 28. Oktober 2014 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de

Einladung zum monatlichen Kaffeekränzchen!

Wir laden alle Senioren aus Löcknitz und Umgebung zu unserem nächsten Kaffeekränzchen am

**Sonntag,
den 9. November 2014
um 15.00 Uhr,**

in die Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung Randowtal ein. Die Tagespflege befindet sich in der Randowpassage in Löcknitz und ist durch einen Fahrstuhl zu erreichen.

**Wir freuen uns auf einen
unterhaltsamen Nachmittag.**

Ihr Team der
Tagespflegeeinrichtung Randowtal



CariMobil – Beratung auf Rädern

Jetzt auch in unserem Beratungsmobil

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und UNTERstützen Sie bei:

- Fragen zu Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten
- Fragen zu Miete, Wohnen und Wohngeld
- Fragen des Auskommens und des Lebensunterhalts
- Fragen zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I und ALG II (Hartz IV)
- Fragen zur Erziehung, Schule und den Berufswegen Ihrer Kinder
- Fragen zu Krankheiten, Krankheitsfolgen, Rehabilitation und Pflege
- Fragen zu Einschränkungen und Behinderungen
- Fragen zu Renten, Beiträgen oder zur Sicherung im Alter
- Fragen zu Schulden, Ratenzahlung und Entschuldung

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, dem 21.10. und 11.11.2014 in

Löcknitz, Marktstr. (b. Bürgerhaus)	09.00–10.00 Uhr
Penkun, auf dem Marktplatz	10.30–11.30 Uhr
Krackow, Lange Str.	11.45–12.30 Uhr
Schwennenz, Dorfstr.	12.45–13.30 Uhr

Freitag, den 07.11.2014 in

Pampow, am Kinderspielplatz	11.00–11.45 Uhr
Plöwen, Dorfstr./Gemeindeverwaltg.	12.00–12.45 Uhr

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch.



Sprechen Sie uns an!

CariMobil Pasewalk

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776

carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de

Einladung der Jagdgenossenschaft Grünz-Sommersdorf

Die Jagdgenossenschaft Grünz-Sommersdorf lädt am **25.10.2014** zur Auszahlung der Pacht und anschließendem gemütlichen Beisammensein ein.

Die Auszahlung beginnt um 16.00 Uhr in der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Grünz. Im Anschluss, ca. 18.30 Uhr, beginnt das gemütliche Beisammensein mit einem gemeinsamen Essen.

Der Vorstand



Zum Wasserturm 13
17321 Löcknitz
Telefon + Fax: 039754-51440
E-Mail: WBGLoeknitz@t-online.de

vermietet folgende Wohnungen:

3-RW: Str. der Republik 34; 4. OG; 59,57 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 242,16 €, Betriebskosten: 133,00 €
bezugsfertig: sofort

Str. der Republik 35; 4. OG; 65,62 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 257,75 €, Betriebskosten: 189,00 €
bezugsfertig: sofort

Str. der Republik 34; 4. OG; 59,67 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 245,75 €, Betriebskosten: 133,00 €
bezugsfertig: sofort

Chausseestraße 15; 3. OG; 65,62 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 255,71 €, Betriebskosten: 150,00 €
bezugsfertig: sofort

Str. der Republik 34; 2. OG; 59,57 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 252,91 €, Betriebskosten: 118,00 €
bezugsfertig: 01.11.2014

4-RW: Str. der Republik 33; 4. OG; 70,50 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 271,51 €, Betriebskosten: 155,00 €
bezugsfertig: sofort

Chausseestraße 17; 4. OG; 70,50 m²; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 271,07 €, Betriebskosten: 172,00 €
bezugsfertig: sofort

Abendstraße 22; 2. OG; 73,16 m²; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 318,77 €, Betriebskosten: 139,00 €
bezugsfertig: 01.01.2015

Interessenten können sich telefonisch unter (039754) 51440 und 0171-4253110 oder persönlich im Büro Zum Wasserturm 13 bei Hr. Ebert melden.

Sportnachrichten

Erfolgreiche Landes-Herbstregatta

Kleine Truppe erzielte gute Wettkampfergebnisse

Wieder einmal haben wir Sportler des SV „Einheit“ Löcknitz Sektion Kanu/Wasserwandern einen erfolgreichen Wettkampf absolviert.

Neben vielen anderen Wettkämpfen in jedem Jahr und den Jugendsportspielen im Juni ist die Herbstregatta, die am 06. und 07.09.2014 in Neustrelitz stattfand, ein weiterer Höhepunkt. Sie ist unter den Sportlern sehr beliebt, da es immer eine gut geplante und organisierte Veranstaltung ist und die Teilnahme der Vereine weit über die Grenzen von Vorpommern-Greifswald hinaus geht. Aus 26 Vereinen nahmen 320 Sportler in den Altersklassen C bis hoch zur Leistungsklasse weiblich wie männlich teil. Um hier gut abschneiden und die bestmöglichen Ergebnisse zu erreichen, nutzten wir das Sommerlager im Juni. Der Sportverein „Einheit“ Löcknitz nahm mit einer kleinen Sportgruppe von 9 Sportlern dann vom 06. bis 07.09. in Neustrelitz teil. Am Sonnabend ging es über die Distanz von 200m im KI, KII und KIV auf Grund der hohen Teilnehmerzahl für uns über Vorläufe, Zwischenläufe in den Endlauf, wo die besten neun Sportler um den Sieg kämpften.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

200m-Strecke

KI – Sch.C m:	1. Platz	Malte Plitzkow
KII – Sch.B m:	1. Platz	M. Plitzkow – C. Sauer
KII – Sch. A w:	9. Platz	J. Wepner – D. Pankau
KII – Jgd. mix:	6. Platz	V. Grunwald – P. Preuss

Durch einen plötzlich auftretenden Defekt am KI konnte C. Sauer leider nur den 8. Platz belegen.

Über die 1.000 m-Distanz wurden hier auf Grund der hohen Teilnehmerzahl (über 30 in einigen Altersklassen) Abteilungsrennen gefahren.

1.000m-Strecke

KI Sch B m:	5. Platz	Cedric Sauer
Sch C m:	1. Platz	Malte Plitzkow,
KII Sch B m:	4. Platz	C. Sauer – M. Plitzkow
KI Sch A w AK 14:	8. Platz	Daria Pankau
Sch A w:	9. Platz	J. Wepner – D. Pankau
KIV Sch A m AK 14:	Hier konnten die Sportler B. Özer – J. Arndt – D. Sauer – R. Plitzkow den 5. Platz belegen.	



Landesmeister im KII über 200 m, C. Sauer und M. Plitzkow

In der Gesamtmannschaftswertung von 26 Vereinen konnten wir mit dieser Leistung aller Sportler hinter sehr starken Vereinen wie z. B. HKC Berlin, SC Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostocker KC, Schwerin usw. den 12. Platz mit 29 Punkten (2013 17. Platz mit 15 Punkten) belegen. Für uns als kleiner Verein und für fast alle Sportler der erste Wettkampf war dies bisher das beste Wettkampfergebnis. Macht weiter so.

In ein paar Wochen beginnt für uns Wassersportler durch das Abpaddeln mit Grillen die Wintersaison. Dann müssen wir unsere Leistungen in der Athletik unter Beweis stellen. Und das bedeutet im Training fleißig üben und trainieren. Weiterhin viel Erfolg.

Frau Redenz
Sektions- und Übungsleiterin

Nachlese

In der ersten Ferienwoche führt der SV „Einheit“ Löcknitz 1958 e. V. Sektion Kanu immer traditionell das Sommerlager Bootshaus am See durch. Hier werden dann mit den Sportlern die Bootssicherheit und Paddeltechnik verstärkt geübt und trainiert. Diesmal besuchte uns an zwei Vormittagen der Schulhort. Die Kinder wollten auch mal gern die Möglichkeiten des Kanusports kennen lernen. Zuerst paddelten alle Kinder in stabilen Zweier-Freizeitbooten (PII). Einige waren mutiger und setzten sich dann allein ins PI-Boot. Und dann gab es noch die ganz Mutigen und sie paddelten im KI Rennboot. Es waren sehr viele Talente darunter und wir wurden uns freuen, diese Kinder bei uns begrüßen zu können.



Marcel vom Hort im Kinderboot, Vorläufer des Rennbootes

Trainingszeiten: Montag bis Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr und zweimal die Woche nach Absprache wäre gut.

Frau Redenz
Sektions- und Übungsleiterin

Kinder – Schulen – Ferien

Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule „Am See“ Löcknitz

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016 erfolgt

**von Mittwoch, dem 22.10. bis Freitag, dem 24.10.2014 von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von Montag, dem 27.10. bis Donnerstag, dem 30.10.2014 von 8.00 bis 14.30 Uhr**

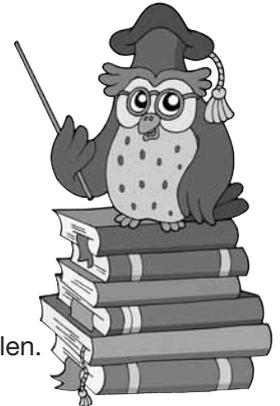
im Sekretariat der Grundschule „Am See“, Am See 10 in Löcknitz.

Vorzulegen sind die Geburtsurkunde des Kindes und ggf. die Sorgeerklärung von nicht verheirateten Eltern. Schulpflichtig sind alle Kinder, die zwischen dem 01.07.2008 und dem 30.6.2009 geboren wurden.

Eingeschult werden in unserer Schule Kinder aus den Orten:

Löcknitz, Ramin, Grambow, Plöwen, Bergholz und Rossow mit den dazugehörigen Ortsteilen.

E. Erdmann, Schulleiterin



Eine abenteuerliche Reise in die Welt der Piraten

Am 24. September 2014 wurde in der Kita Nadrensee die „Piratenflagge“ gehisst. Die Kinder feierten mit ihren Erzieherinnen ein Piratenfest. Schon seit Wochen liefen die Vorbereitungen. Es wurde rund um das Thema viel gebastelt, gesungen und über Piraten erzählt. Das Außengelände und die Räume waren im Piratenstil dekoriert. Highlight für alle war das Piratenschiff. Am Tollsten war dabei natürlich die Kleidung. Die Eltern sorgten für das perfekte Outfit und die Kleinen sahen dann auch wie stilechte Piraten aus – mit bunten Kopftüchern, Bärten und Augenklappen, in den Händen hielten sie Enterhaken und Piratensäbel.



Nach dem Piratenfrühstück mussten die Seeräuber jede Menge Herausforderungen, Mutproben und Abenteuer bestehen („Kanonenkugel“-Zielwurf und „das Meer“ über Scheiben überqueren). Beim Klettern ging so mancher Pirat bis an seine Grenzen. Nach bestandenen Prüfungen gab es einen Piratenorden. Zum Abschluss ging es gemeinsam mit einer großen Schatzkarte auf Schatzsuche. Der große Schatz wurde nach langem, eifrigem Suchen auf dem Spielplatz gefunden. Für die Kinder war dieser Tag sehr actionreich und darum auch ein besonderes Erlebnis mit viel Spaß und Freude.

Regina Bergemann

Künstler kennen keine Grenzen – Ein Konzert der besonderen Art

Am 20.09. fand in der historischen Scheune in Rothenklempenow ein fast vierstündiges Galaprogramm mit vielen besonderen Highlights statt. Geladen hatte der Verein der Randow-Schule-Löcknitz, mit dem Ziel, die deutsch-polnische Schülerbegegnung neben den geplanten Workshops zusätzlich durch eine Festveranstaltung zu vertiefen. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen der Partnerschule aus Tanowo, die bereits schon am 19.09. in Rothenklempenow eintrafen und Künstlern aus der Region sollte ein Programm aufgeführt werden, das an Vielseitigkeit kaum zu überbieten ist und aus der Ideensammlung unserer lieben viel zu früh verstorbenen Kollegin Chris Gombert stammt.

Schon zu Beginn der Veranstaltung waren die Zuschauer begeistert.

Neben dem amüsanten Sketch der Olsenbande, dargestellt durch Kinder der Unterstufe der Randow-Schule, den feurigen Taneinlagen der polnischen Mädchen, einem witzigen Handpuppenspiel, dem beeindruckenden Klangspiel von Pawel am Metallophon, dem tollen Schlagergesang der Schüler Steve, Michelle und Robin, zeigte Simon sein Können bei der „Schicksalsmelodie“ am Klavier. Für ebenfalls tolle Stimmung sorgte das Helene Fischer-Double Monika Oertel von der Laienspielgruppe der Freiwilligen



Feuerwehr Borken. Die Pasewalker Einradgruppe zeigte eine atemberaubende künstlerische Leistung. Tosenden Beifall erteten die Linedancer des SV Christophorus Ueckerkümmde e.V. mit ihrer Tanzdarbietung. Und um dem gesamten Programm einen krönenden Abschluss zu verleihen, verzauberte der Magier Felix Jenzowsky die Gäste mit seinen verblüffenden Kunststücken. Die Vereinsvorsitzende des Schulvereins der Randow-Schule, Erika Kersten, führte in ihrer sympathischen und humorvollen Art durch das Programm und begeisterte die weit über 100 Gäste immer wieder aufs Neue. Der Erfolg dieses Programms ist u. a. zurückzuführen auf die hervorragende Logistik mit dem Geschäftsführer des Jagdschlusses Frank Deutschländer, dem Inhaber der Kellergaststätte Lars Jawinski und den Gymnasiasten der Klasse 12 b der Europaschule Deutsch-Polnisches Gymnasium Löcknitz, Erik, Sebastian, Alexandra und Eileen, die das Programm beschallungstechnisch begleitet haben. Auch die Lichteffekte kamen Dank Gunnar Mißling nicht zu kurz. Das zeigt immer wieder, dass man gemeinsam ganz große Dinge auf die Beine stellen kann. Gewidmet haben wir diesen Galanachmittag ganz besonders Chris Gombert.

Gefördert wurde dieses Projekt durch die Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. Löcknitz, die im Rahmen Interreg IVa (Fonds für kleine Projekte) die mehrtägige Schülerbegegnung mit den polnischen Partnern unterstützt haben. Allen Helfern dieser Veranstaltung nochmals herzlichen Dank.

Neueröffnung einer Kindertagesstätte in Löcknitz am 01.01.2015

Unsere Einrichtung



Kapazität der Einrichtung

Krippe 12 Plätze und Kindergarten 30 Plätze.

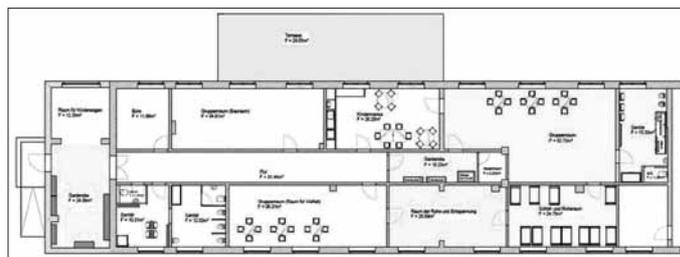
Öffnungs- und Betreuungszeiten

Montag bis Freitag, 6.00–18.00 Uhr.

Pädagogisches Konzept

Auf der Grundlage unseres pädagogischen Konzeptes „Gemeinsam leben, spielen und lernen“ mit deutschen und polnischen Kindern, knüpfen wir an die Bedürfnisse und Lebenssituationen an. Durch die offene Gruppenarbeit entscheiden die Kinder selbst:

- mit wem,
- womit und
- wo sie spielen.



Dabei ist uns besonders wichtig:

- das Spiel ist und bleibt die Haupttätigkeit des Kindes,
- eine altersgerechte und körperlich gesunde Entwicklung,
- Vorbereitung auf die Schule und damit auf das Leben in einer sich ständig verändernden Welt,
- Gestaltung eines interessanten und abwechslungsreichen Tagesablaufes unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Kinder,
- Förderung der Phantasie, der Kreativität und der Aktivität des Kindes durch die Schaffung einer anregenden Lernatmosphäre,
- vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Wettbewerb

zur Namensfindung für die Kindertagesstätte in Löcknitz der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH

Die AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH eröffnet ab 01.01.2015 für deutsche und polnische Kinder aus Löcknitz und Umgebung eine Kindertagesstätte. 12 Plätze für Krippenkinder und 30 Plätze für Kindergartenkinder stehen zur Verfügung. Diese Einrichtung soll Anfang 2015 seiner Bestimmung übergeben werden.

Für diese Kita suchen wir einen Namen!

Bitte schreiben Sie unten Ihren Vorschlag auf und reichen diesen bis zum 31.10.2014 an folgende Adresse ein:



AWO Sozialdienste
Uecker-Randow gGmbH
Abteilungsleiterin Marina Moths
Bahnhofstraße 36a
17358 Torgelow

Da wir den Sieger des Wettbewerbs prämiieren und zur Eröffnung einladen wollen, benötigen wir zu Ihrem Namensvorschlag Ihre Anschrift.

H. Grams
Geschäftsführer

M. Moths
Abteilungsleiterin Kita

AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH

Mein Namensvorschlag für die Kita in Löcknitz ist:

Meine Kontaktdaten:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____



Ausflug zur Partnerschule in Sassenberg

Am 23. September machten sich insgesamt 31 Schülerinnen und Schüler des Deutsch-Polnischen Gymnasiums und der Regionalen Schule aus Löcknitz auf den Weg in Richtung Nordrhein-Westfalen, nach Sassenberg. Neben den begleitenden Lehrkräften gehörten der kleinen Delegation auch Mitglieder des Landfrauenverbandes an.

Seit 23 Jahren besteht zwischen den Orten Löcknitz und Plöwen in Vorpommern und der Stadt Sassenberg in Ostwestfalen eine Städtepartnerschaft. Ein jährlicher Schüleraustausch macht die Begegnung der Menschen beider Regionen möglich. Schule bietet dafür eine gute Basis. Darin sind sich alle Verantwortlichen einig. So wurde die diesjährige Begegnung unter anderem auch dazu genutzt, zu thematisieren, wie die neu entstehende Sekundarschule künftig in diese traditionsreiche Begegnung mit eingebunden werden kann.

Man kennt sich. Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrkräfte bereiten bereits im Vorfeld über Facebook und andere Kommunikationsplattformen den bevorstehenden Besuch vor.

Ein Programm zum Kennenlernen des Schullebens und zum Entdecken von wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten schaffte gemeinsame Erlebnisse.

Der Sassenberger Bürgermeister Herr Josef Uphoff ließ es sich nicht nehmen, die Gäste aus Löcknitz und ihre Gastgeber persönlich zu begrüßen. In seiner Ansprache erinnerte er daran, dass ohne die Ereignisse im November vor

nunmehr 25 Jahren, Begegnungen dieser Art unmöglich gewesen wären. Zu den beeindruckendsten Erlebnissen gehörte wohl die Betriebsbesichtigung der Westfalia Separator (GEA). Diese Firma mit einer über hundertjährigen Tradition ist Weltmarktführer bei der Produktion von Zentrifugen zum Trennen von Flüssigkeitsgemischen. Engagierte Mitarbeiter erläuterten nicht nur die Produktionsabläufe, sondern machten auch in beeindruckender Weise die Bedeutung von Qualitätsmanagement deutlich.

Neben der Entdeckung der historischen Vergangenheit der Stadt Sassenberg und dem Besuch des Landgestütes in Warendorf gab es genügend Freiraum für die individuelle Freizeitgestaltung. Viele Gastgeber nutzten das, um ihren Gästen das Münsterland näher zu bringen. Sogar der Besuch eines Konzertes von Adel Tawil im Rahmen der 750-Jahr-Feier des Sankt-Paulus-Doms in Münster stand für einige Löcknitzer auf dem Programm.

Wiel zu schnell, so empfanden alle Beteiligten, sind die vier Tage vergangen. Beim Abschied gingen die Gedanken bereits ein Jahr voraus. Es ist sicher ein gutes Zeichen, wenn von den Schülern die Frage gestellt wird: „Warum machen wir nicht zweimal im Jahr diesen Schüleraustausch?“

Diese positiven Eindrücke sind vor allem aber auch auf das Engagement der Eltern zurückzuführen, die als Gastgeber nicht nur für ein Bett und einem Frühstück sorgen, sondern auch mit viel Liebe unvergessliche Höhepunkte schaffen. Ihnen möchten wir ganz ganz herzlich danken.

Hans-Jürgen Scheel



SEEPFERDCHEN
BRIEFE AN LAURA
 DORIS MEINKE

Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung
 oder den Schibri-Verlag

Tel.: 039753/22757 • info@schibri.de • www.schibri.de • ISBN 978-3-86863-091-6

Eine Frau, in eine Lebenskrise geraten, erarbeitet sich den Weg zurück. Davon schreibt sie, in offenen und sehr ehrlichen Briefen an ihre beste Freundin. Wir dürfen sie begleiten, auf Umwegen, Irrwegen, Nebenstraßen, durch Höhen und Tiefen. Sie offenbart uns ein Stück ihres Lebens, das zu einem Neuanfang führt.



Informationen

Kalender Löcknitz 2015
„Gestern und Heute“ erschienen

Vor wenigen Tagen ist der Löcknitzer Kalender 2015 erschienen. Der Kalender unter dem Motto „Löcknitz – Gestern und Heute“ ist gegen eine Schutzgebühr von 4,50 Euro ab sofort in der Tourismusinformation, im Reishop Elke Frost, in der Tabakbörse K. Tolla sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung erhältlich.

**Umsetzung der Gerichtsstrukturreform
zum 06.10.2014**

Aufgrund der Gerichtsstrukturreform wird ab dem 06.10.2014 das Amtsgericht Pasewalk um mehrere Gemeinden, die bisher dem Amtsgericht Anklam zugeordnet waren, erweitert. Es handelt sich dabei um folgende Gemeinden/Städte:

- Anklam
- Bargischow
- Boldekow
- Bugewitz
- Ducherow
- Neu Kosenow
- Rossin
- Sarnow

Für alle in diesen Gemeinden anfallenden Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist nunmehr das Amtsgericht Pasewalk zuständig. Zugleich wird der Standort Anklam zur Zweigstelle (Dienststelle) des Amtsgerichts Pasewalk.

Am Ort der Zweigstelle in Anklam werden ab dem 6. Oktober 2014 folgende Aufgaben des Amtsgerichts Pasewalk – die oben benannten Städte/Gemeinden betreffend – wahrgenommen/verhandelt:

- Rechtsantragsstelle für die Aufnahme von Erklärungen
- Jugendrichtersachen
- Angelegenheiten der Beratungshilfe
- Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen
- Betreuungssachen

Darüber hinaus ist die Zweigstelle für folgende Aufgaben des gesamten neuen Bezirks des Amtsgerichts Pasewalk zuständig:

- Grundbuchsachen
- Zwangsversteigerungssachen
- Zwangsverwaltungssachen

Anträge und Schriftsätze können rechtswirksam und fristwahrend an beiden Standorten für alle Zuständigkeiten des Amtsgerichts Pasewalk, ausgenommen Grundbuchamt, eingereicht werden. In Grundbuchangelegenheiten ist für die Frist- und Rangwahrung der Eingang in der Zweigstelle Anklam -Grundbuchamt- maßgeblich.

In Grundbuchangelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass auch ab dem 06.10.2014 die Notare weiterhin elektronisch Einsicht in die Grundbücher (auch im Amtsgericht Pasewalk) nehmen können und selbstverständlich auch weiter Anträge auf Erteilung von Grundbuchauszügen eingereicht werden können. Diese werden sodann umgehend an die Zweigstelle Anklam weitergeleitet. Es ist daher nicht erforderlich, vorsorglich noch Grundbuchauszüge

beim Amtsgericht Pasewalk zu beantragen, zumal diese zur Vorlage bei Behörden meist nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Gemäß § 133 a GBO können nunmehr auch bei jedem Notar im Falle des berechtigten Interesses Grundbuchauszüge erteilt werden.

Darüber hinaus wird der Arbeitsgerichtstag ab dem 06.10.2014 nicht mehr im Amtsgericht Pasewalk stattfinden.

Die **Adress- und Telefondaten** der beiden Standorte des Amtsgerichts Pasewalk lauten ab dem 06.10.2014 wie folgt:

Amtsgericht Pasewalk
 Grünstraße 61, 17309 Pasewalk
 Tel. 03973/2064-0, Fax. 03973/2106-84

Die Zweigstelle wird wie folgt geführt:

Amtsgericht Pasewalk -Zweigstelle Anklam-
 Baustraße 9, 17389 Anklam
 Tel. 03973/2064-0, Fax. 03973/2064- 650

Die **Postfachanschriften** für beide Dienststellen lauten:

Amtsgericht Pasewalk Postfach 1241 17302 Pasewalk	Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam Postfach 1352, 17383 Anklam
---	---

Die **Sprechzeiten** beider Dienststellen Sprechzeiten sind wie folgt:

Mittwoch–Freitag	09.00–12.00 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr & 13.00–17.30 Uhr

Weitere Informationen, auch zu den Geschäftsverteilungsplänen, sind auf der Internetseite des Justizministeriums enthalten (www.mv-justiz.de).

Parkplätze stehen am Amtsgericht nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung; es muss ggf. auf öffentliche Parkplätze (siehe Hinweise auf der Internetseite) ausgewichen werden.

Wegen der erforderlichen Umbauarbeiten und Umzüge innerhalb der Standorte sowie der Umzüge zwischen den Standorten ist insbesondere in der Zeit vom 19.09.2014 bis voraussichtlich zum 10.10.2014 nur eine stark eingeschränkte Bearbeitung von Verfahren und Anträgen gewährleistet.

Die sich aus der zum 30.11.2014 erfolgenden Schließung des Amtsgerichts Ueckermünde ergebenden weiteren Änderungen werden rechtzeitig gesondert mitgeteilt/veröffentlicht.

Vermiete ab sofort in Storkow
 eine 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Keller.



Diese 62 m² Wohnung befindet sich
 in zentraler Lage (Dorfstr. 15a),
 in einem 4-Familienhaus.

220,- € Kaltmiete
 (zzgl. Nebenkosten)

400,- € Kautions (keine Provision)

Telefon: 01 60 / 78 10 582

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsgemeinschaft
der Forstämter Rothemühl-Torgelow

Information zu Rechten und Pflichten privater Waldbesitzer
– kostenlose Beratung für private Waldbesitzer durch die
Landesforst M-V

Sehr geehrte Waldbesitzer in den Gemarkungen Blankensee, Boock, Gorkow, Mewegen, Pampow, Plöwen und Rothenklempenow,

im Umgang mit Ihrem Waldeigentum haben Sie insbesondere im Rahmen der Sozialpflicht viele gesetzliche Regelungen zu beachten, dazu kommen die hohen fachlichen Anforderungen im Umgang mit dem Ökosystem Wald. Als hoheitlich für alle Waldeigentumsformen zuständige Behörde obliegt der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, A. ö. R. der gesetzliche Auftrag, private Waldbesitzer zu beraten. Diese Beratung ist für Sie kostenlos. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass wir auf Wunsch des Waldbesitzers die Betreuung der Flächen übernehmen. Die Betreuung erfolgt, ständig und fallweise, auf Grundlage der „Richtlinie über die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes“ vom 26. August 1999-VI 200 (Amtsblatt M-V 1999, S. 876).

Unabhängig davon, wie groß Ihr Waldbesitz ist und welche Ziele Sie mit und in Ihrem Wald verfolgen, steht Ihnen die Landesforst M-V gern als Ansprechpartner beratend zur Seite.

Für Ihre im Revier Mewegen befindlichen Waldflächen stehe ich, H.-J. Heuer, Ihnen als zuständiger Revierleiter nach Absprache gern zur Verfügung. Bei Interesse bzw. Notwendigkeit können Sie gern auch einen Vororttermin mit mir vereinbaren.

Sie erreichen mich montags bis freitags unter:

Telefon: 0173/3009251

Adresse: Krugweg 17
17321 Rothenklempenow

H.-J. Heuer
Revierleiter



BESTATTUNGSHAUS
JÖRG BRÜSSOW
Lange Str. 27 • 17328 Penkun
Tel. (039751) 6 02 80 oder 6 19 52
Fax: (039751) 6 71 87 • Funk: 01 70 - 2 85 96 75
Erd-, Feuer- und Seebestattungen • Erledigung aller Formalitäten

Sonstiges

Erfolgreiche Unternehmerveranstaltung zur Telearbeit

Die am 3. September in Torgelow von der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region (FEG) organisierte Veranstaltung zu den Themen Telearbeit sowie Mobilität und Erreichbarkeit des Arbeitsortes war ein voller Erfolg. Nach den Vorträgen durch Britta Krempe von der Landeskompetenzstelle Telearbeit, Wolfgang Kolley von der UdW GmbH und Birgit Klemer von der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald (VVG) entstand eine rege Gesprächsrunde aus den anwesenden Unternehmen und Vertretern der Kommunen sowie den Referenten.

Nach den Präsentationen war klar: Telearbeit bietet Angestellten Vorteile in den Bereichen Work-Life-Balance, Flexi-

bilität, Arbeitsmotivation und geringere Fahrtkosten. Unternehmen können mit der Einführung von Telearbeit ihren Rekrutierungsradius erweitern, Mitarbeiter durch flexible Arbeitslösungen binden und sich als innovatives Unternehmen darstellen. Voraussetzungen hierfür sind jedoch klare Regeln, z. B. was den Datenschutz, die Arbeitsausstattung und den Arbeitsschutz betrifft, aber auch die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter und die Vereinbarungen von Arbeitszielen. Die Landrätin, Dr. Barbara Syrbe, berichtete von ihren Erfahrungen in der Kreisverwaltung und zeigte sich voller Lob und Begeisterung gegenüber der alternierenden Telearbeit, die der Kreis bereits erfolgreich umsetzt.

Doch wie kann man die Vorteile der Telearbeit im eigenen Unternehmen nutzen? Britta Krempe empfiehlt eine Schritt-für-Schritt-Umsetzung, verweist auf die Hilfe der Kompetenzstelle (www.telearbeit-in-mv.de) und steht interessierten Unternehmen gern zur weiteren Information zur Verfügung. Auch Wolfgang Kolley (www.udw.de), der seit Jahren Telearbeit erfolgreich praktiziert und Unternehmen dazu berät, ist für Fragen, insbesondere zur technischen Umsetzung, offen.

Welche Möglichkeiten Arbeitnehmer ohne Auto haben um den Arbeitsplatz zu erreichen, erklärte Birgit Klemer im Anschluss an das Thema Telearbeit. Die VVG arbeitet kontinuierlich daran, bedarfsgerecht Fahrwünsche umzusetzen – ob mit dem Rufbus, der für die Verkehrsgesellschaft schwer erreichbaren ländlichen Regionen bedient oder durch individuelle Vereinbarungen mit Unternehmen. Hier ist die VVG auf jede Anregung oder die Mitteilung von Bedarfen angewiesen, um Fahrpläne bürger- und unternehmensnah gestalten zu können (www.vvg-bus.de).

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH



Britta Krempe von der Landeskompetenzstelle Telearbeit

Aktuelles zur Kulturarbeit des „Kultur & Tourismusverein Penkun e. V.“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penkun und der Ortsteile Grünz-Radewitz, Sommersdorf, Storkow sowie Friedefeld-Wollin,

wir, der Kultur- und Tourismusverein Penkun e. V. wenden uns heute mit einem Informationsschreiben an Sie. Seit neun Jahren wird der Weihnachtsmarkt in Penkun am 2. Advent durch ein Gremium ehrenamtlich vorbereitet. Seit 2012 ist daraus unser Verein entstanden. Nur durch die Zusammenarbeit von vielen ehrenamtlichen Helfern, Vereinsmitgliedern und der Stadt Penkun konnte bisher der Weihnachtsmarkt als kultureller Höhepunkt organisiert werden.

Schon im Jahr 2013 gab es keine finanzielle Unterstützung für diese Veranstaltung von Seiten der Stadt, im Gegenteil, unser Verein musste Gebühren von rund 1.500,00 Euro entrichten. Nur auf Grund der Eintritte, Spenden und Unterstützer konnte der Weihnachtsmarkt finanziert werden. Im Jahr 2014 wird diese Situation durch eine neue Gebührenordnung weiter verschärft. Im Jahr 2015 steht das Stadtjubiläum „775-Jahre Stadt Penkun“ an. Dieses Fest soll ein Höhepunkt in der kulturellen Geschichte werden (ebenso wie es die 725-Jahrfeier 1965 und die 750-Jahrfeier 1990 gewesen sind).

Die Stadt als verantwortlicher Veranstalter hat unseren Verein hier um aktive Organisationshilfe gebeten. Allerdings ist fraglich, ob die Stadt überhaupt einen finanziellen Beitrag leisten darf. Selbst organisatorische Unterstützung durch die Amtsverwaltung ist eher unwahrscheinlich. Wir halten diese Situation für falsch und schädlich für das bürgerschaftliche Engagement hier in unserer Heimat.

Nach reiflicher Überlegung sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass wir nicht in der Lage sind zwei so große Feste wie den Weihnachtsmarkt 2014 und eine Festwoche „775-Jahre Penkun“ im Sommer 2015 finanziell und organisatorisch abzusichern.

Darum müssen wir Ihnen heute mit Bedauern mitteilen, dass der Weihnachtsmarkt 2014 zu Gunsten unseres Stadtjubiläums ausfällt.

Wir konzentrieren unsere Arbeit auf die Vorbereitung und Durchführung eines gelungenen Festjahres 2015, dazu bitten wir schon jetzt um Ihre Mithilfe.

Das Festjahr soll mit einem großen Silvesterfest auf dem Schlosshof Penkun mit heißer Musik, einem Feuerwerk und der Neujahrsansprache beginnen. Dazu laden wir sie heute schon ein.

Beginn: 20.00 Uhr.

Eintritt: 5,- Euro im Vorverkauf

6,- Euro an der Abendkasse

Vorverkauf: Ab Mitte Oktober beim „Einkauf am Markt“, in der Kaffeestube und Backwaren, Am Markt 10, bei der Firma „Nature-Energy Haustechnik-GmbH“, im Assekuranzkontor Buchholz und in der Tourismusinfo Penkun.

Am 2. Advent 2016 beginnt dann pünktlich der 10. Weihnachtsmarkt hier in Penkun.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.
Götz Grünberg

Löcknitzer Baustoff - Handel

BAU-FACHHANDLUNG

FACHHÄNDLER FÜR DEN HOCH- UND TIEFBAU

- Betonstahl für Bodenplatten und Ringanker
- Poroton, Porenbeton, Kalksandsteine, Klinker
- Bauholz, Hobelware, Dachstühle, Dachziegel
- Schornsteine, Trockenbausysteme, Dämmmaterial
- Wärmedämmverbundsysteme für die Fassade
- Verschiedene Pflaster für die Hofgestaltung
- Zement, Trockenmörtel, Putze, KG-Rohre und vieles mehr

Werksiedlung 15 · 17321 Löcknitz · Tel.: 039754/20671
Fax: 039754/21019 · Mobil: 0171/425311
E-Mail: baustoffhandel-loecknitz@freenet.de

Altpapier – ein wertvoller Rohstoff!

Altpapier ist ein wertvoller Rohstoff, aus dem neues Papier hergestellt werden kann. Im Gegensatz zur Neuproduktion von Papier wird beim Papierrecycling wesentlich weniger Energie und Wasser verbraucht.

Das gehört in den Altpapier-Container bzw. in die blaue Tonne

- Broschüren, Bücher, Kataloge, Zeitungen
- Illustrierte, Prospekte
- Briefumschläge, Geschenk- und Schreibpapiere
- Pappe, Kartons, Eierkartons
- Pappverpackungen, Packpapier
- Computerpapiere

Achten Sie bitte darauf, dass Sie nicht nur Altpapier sammeln, sondern auch Papierprodukte aus 100%igem Altpapier kaufen (Blauer Engel). Nur so kann der Wertstoffkreislauf geschlossen werden.

Hinweise:

Falten Sie Kartons und Schachteln flach zusammen, damit mehr Material in die blaue Tonne passt.

Papierbündel oder Kartons dürfen zur Abholung nicht neben die blaue Tonne gestellt werden. Sie werden grundsätzlich nicht mitgenommen!

Ist die blaue Tonne ausnahmsweise einmal zu „klein“, können Sie das Altpapier selbstverständlich in die öffentlichen Papiercontainer werfen (falls vorhanden) oder auf den Wertstoffhöfen abgeben.

Das gehört nicht zum Altpapier:

- aluminiumbeschichtetes Papier
- Blaupapier, Kohlepapier
- Briefumschläge mit Luftpolster
- Papiertaschentücher
- Tapetenreste und Alttapeten
- Verbundmaterialien z. B. Saft- oder Milchtüten
- Windeln
- stark verschmutztes Papier

Ihre Abfallberaterin Petra Brentführer

Tel.: 03834/87603295

E-Mail: petra.brentfuehrer@kreis-vg.de

Der Baum

Jahresringe einer Kindheit
Uwe Pump

EUR 12,80 · 108 Seiten · ISBN 978-3-86863-092-3

AUS UNSEREN UNTERNEHMEN

Wenn Engel reisen ...

... lacht der Himmel. Dieser Spruch passte am 17. September besonders gut. Bei herrlichem Sonnenschein fuhren wir mit der Kutsche von Boock aus in Richtung „Schwarzen See“. Viele der Reisenden waren dort schon einige Jahre oder noch gar nicht gewesen. Über Wald- und Feldwege zogen uns die starken Pferde von Herrn Giese. Am See angekommen gab es Kaffee und selbst gebackenen Kuchen. Wir ließen uns die Sonne ins Gesicht scheinen und genossen den Blick über den ruhigen See.



Auf dem Weg nach Mewegen tauschten alle die Erinnerungen an die Umgebung aus. Unter der Leitung von Frau Kahn sangen wir die schönsten Volkslieder und genossen den Spätsommer von der Kutsche aus.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Giese und seine treuen Pferden, die diesen Ausflug ermöglicht haben.

Tina Peschke
Pflegedienst Sodtke & Struck

Pflegedienst Sodtke & Struck



WIR SUCHEN AB SOFORT: eine Pflegefachkraft (m/w) zur Verstärkung unseres Teams im ambulanten Bereich.

Wir bieten:

- flexible Dienstplangestaltung
- freiwillige Gratifikation z.B. Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten u.v.m.

Sie bringen mit:

- Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/ in bzw. Altenpfleger/ in
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Freundlichkeit
- Führerschein Kl. B

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung an:

Pflegedienst Sodtke und Struck GbR
z. H. Frau Annette Struck
Chausseestraße 60 d, 17321 Löcknitz
Mehr Infos unter: www.pflegedienst-loecknitz.de

10 JAHRE  **Tagespflege**
Randowtal in Löcknitz
gemeinsam statt einsam

*Nach der Vergrößerung der Räumlichkeiten
haben wir nun wieder freie Plätze.*

Unter der Telefonnummer 03 97 54-52 52 55 können Sie (für Ihren Angehörigen) mit uns einen Termin für einen „Schnuppertag“ vereinbaren. „Der schwerste Schritt ist der erste Schritt aus der Tür“ – wir holen Sie gerne von zu Hause ab und verbringen mit Ihnen in Gemeinschaft den Tag. Mehr Infos auch unter: www.pflegedienst-loecknitz.de



Chausseestraße 60 d
17321 Löcknitz
Tel. 039754-52 52 55
www.pflegedienst-loecknitz.de

Ihre Danksagung oder Gratulation zu Familienfeiern o. Anlässe in Ihrem Amtsblatt ...

... erreichen jeden Haushalt des Heimatortes. Ihre Anzeige wird individuell nach Ihren Wünschen oder von Ihnen gewählten Mustern gestaltet! Ich berate Sie gern!
Anzeigenberaterin: Nicole Helms,
Tel.: 039753/22757, helms@schibri.de

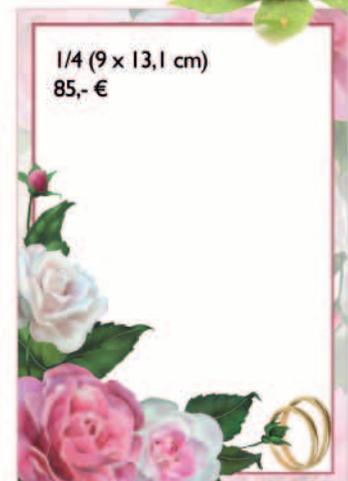
1/8 (9 x 6,5 cm)
45,- €



3/16 (9 x 9,75 cm)
70,- €



1/4 (9 x 13,1 cm)
85,- €



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke
anlässlich unserer *Silbernen Hochzeit*
möchten wir uns ganz herzlich bedanken.
Besonderer Dank gilt unseren Kindern, Verwandten,
Bekanntem und Nachbarn. Weiterhin danken wir der
Gaststätte „Goldtonne“ sowie der Fleischerei Dittmer.



*Edeltraud & Edgar
Grade*

Boock, 07.09.2014

Für Alle Auf Tour **KOMPETENZ
QUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT**

FAAT
erdinandshof

FAAT Fahrzeug- & Anlagentechnik
Ferdinandshof GmbH
Tel. (039778) 2 89 30
faat-ferdinandshof@t-online.de

MAN
Nutzfahrzeuge
Service
Bremsendienst
Ersatzteile

HERBST-/WINTER-CHECK!
Servicepartner der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke, die wir zu unserer
Goldenen Hochzeit
erhielten, bedanken wir uns bei allen Verwandten,
Nachbarn, Freunden und Bekannten.

Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkelkindern,
der Gemeinde Grambow, dem Ministerpräsidenten Herrn Sellering,
dem Angelverein, der Volkssolidarität, den „schrägen Vögeln“,
dem DJ Andreas Lück und der Gaststätte „Zum Dorfteich“
für das schmackhafte Essen.

Dietmar & Renate Ehmke

Gutshaus Ludwigsburg bei Prenzlau
17291 Schenkenberg / Ludwigsburg 25

*Evang. Evangelisches
Seniorenzentrum
Wohnen für
die ältere
Generation*

Irgendwann fragt man sich, wie man alt werden möchte:

mehrere abgeschlossene Wohnungen von 35-50m²,
wunderschöne Gemeinschaftsräume, Garten, Betreuung
durch Mitarbeiterin der Kirchengemeinde, Pflege in Dienstgemeinschaft mit
der Diakoniestation Prenzlau e.V., günstiger Fahrdienst, Bezug ab
1. November 2014, Festakt 2. November 10 Uhr

Betreutes Wohnen

Besichtigungen sind nach Absprache jederzeit möglich!

Interessenten bitte melden bei:
Frau Irmtraut Peick Frau Ute Eisinger
Ev. Pfarramt Schönfeld, Dorfstr. 60, 17291 Schönfeld
Tel. 039854 546, Ev.-Pfarramt-Schoenfeld@t-online.de
www.kirche-schoenfeld.org

oder
Frau Silke Beuster
Diakoniestation Prenzlau e.V.
Friedrichstraße 40, 17291 Prenzlau, Tel. 03984 2222
info@diakonie-prenzlau.de

Für die vielen und liebevollen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer
Silberhochzeit
danken wir allen Verwandten,
Freunden und Bekannten.
Besonderer Dank gilt unseren
Eltern, Kindern,
Geschwistern und
dem Team der
Jugendbegegnungsstätte
Plöwen.

*Doreen &
Hartmut Werth*

Bergholz,
25. August 2014

Servicebüro in Löcknitz - Chausseestr. 24!

Agnieszka Horn

Dettlef Horn

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2013
NEUBRANDENBURG

FOCUS
DEUTSCHLANDS
GRÖSSTE
MAKLER
BEWERTUNG

HORN
IMMOBILIEN
Als Familienmakler seit 1993!
(03 95) 5 70 66 69 • 0172-3930827
www.horn-immo.de

HORN IMMOBILIEN **Tel.: (039754) 189658 • www.horn-immo.de**

Wir suchen Häuser für unsere deutsche und polnische Kundschaft!

Mit **ASZ** **Löcknitz**
 Gerhard Kiel
 gut vorbereitet
 in den Winter

- Kühlerfrostschutz	ab	6,95 €
- Scheibenfrostschutz	ab	2,95 €
- Starterbatterien	ab	49,95 €
- Winter- u. Ganzjahresreifen zu günstigen Preisen		
z.B. 195/65R15 91T Firest. Winter		59,00 €
- Reifenmontage	ab	8,00 €

sonstige Werkstatlleistungen zu gewohnt günstigen Preisen

www.asz-loecknitz.de
 17337 Löcknitz · Prenzlauer Str. 3
 Tel./Fax: (039754) 20496 · www.asz-loecknitz.de

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



Gemeindewiesenweg 89
 17309 Pasewalk
 Telefon: 03973 202616

Chausseestr. 87
 17321 Löcknitz
 Telefon: 039754 20252

Rechtsanwaltskanzlei
Andreas Martin

- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Verkehrs- & Ordnungswidrigkeitsrecht
- Erbrecht
- Strafrecht

17321 Löcknitz • Chausseestr. 79
 Telefon: (039754) 52 884 oder Fax: (039754) 52 885

Sportstudio Haack

17321 Löcknitz, August-Bebel-Straße 4, Telefon: (039754) 21 026
 Mo-Fr: 14.00-21.00 Uhr oder nach Vereinbarung

- Gewichtsreduktion
- Muskelaufbau
- Rückentraining
- Gruppentraining für Frauen (Zirkeltraining, Kurzhanteln, Bauch, Beine, Po)
- Gymnastik
- Massagesessel



Einladung zum Probetraining
 in lustiger Frauenrunde
 Die. und Do., 17.00-18.30 Uhr
 (bitte telef. anmelden)

www.sparkasse-uecker-randow.de/weltspartag



Suchst du noch, oder sparst du schon?

Mit uns hat die Suche ein Ende. Finanzen nehmen wir ganz genau unter die Lupe. Dabei spüren wir nicht nur verstecktes Sparpotenzial auf, sondern haben auch passende Ideen für regelmäßiges Sparen. Einfach Sparcheck machen und 25 Euro* Startkapital sichern. Jetzt Termin vereinbaren unter 03973/434-0**.

Wenn's um Geld geht - Sparkasse.

* Das Angebot ist gültig bis zum 30. Oktober 2014. Das Startguthaben kann für einen neu abgeschlossenen, regelmäßigen Sparvertrag eingestiftet werden. Eine Bankauslösung ist ausgeschlossen.
 ** 14 Cent pro Minute aus dem Festnetz der DTAG. Mehrfunkpreise können abweichen.

Sparkasse Uecker-Randow

A bendsonne **Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim - Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause**
 DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008

Fragen zur Pflege? Rufen Sie uns an.

Tel.: 039751/699120
 Rufbereitschaft: 0151/58800230
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • Am Markt 3 • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

